



Voranschlag 2021

Verordnung VRV2015

des Gemeinderates der **Gemeinde Glanegg** vom 22.12.2020., Zl. 004-1/2020-6, mit der der **Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021** erlassen wird (Voranschlag 2021)

Gemäß §6 in Verbindung mit §8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	<u>VA</u>
Erträge:	+€ 4.550.500
Aufwendungen:	- € 5.123.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	+€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	<u>- € 573.000 ***</u>

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	€ 4.433.200
Auszahlungen:	€ 4.313.300
Geldfluss aus der Operativen Gebarung	€ 119.900
Geldfluss aus der Investiven Gebarung	241.500
Nettofinanzierungssaldo	€ 361.400
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	€ -432.800
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 71.400

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit Marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wurde der Kontokorrentrahmen gegenüber der Voranschlagsverordnung 2021 nicht abgeändert.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt *am 01.01.2021* in Kraft.

Der Bürgermeister:
Arnold Pacher

*** *textlichen Erläuterungen*

